

# **„Vom Preiswettbewerb zum Nachhaltigkeitswettbewerb“ am Beispiel des Hoch- und Tiefbaus**



**Arbeitshilfe für öffentliche Beschaffungen  
im Dienste der nachhaltigen Entwicklung**

**(Ausgabe 2003)**

### **Mitglieder der Arbeitsgruppe, welche diese Arbeitshilfe erarbeitet hat:**

Fragen zu Umwelt und Gesellschaft (Koordinationsstelle für Umweltschutz):

- Monique Kissling (Projektleiterin), Telefon: 031/633 36 55
- Flavio Turolla, Telefon: 031 633 36 54

Fragen zu öffentlichen Beschaffungen, Wettbewerb und Recht (Rechtsamt / Generalsekretariat):

- Adrian Mauerhofer, Telefon 031 633 30 21
- Beat Seiler, Telefon 031 633 31 21

Fragen zu Beschaffungen im Hochbau (Hochbauamt):

- Martin Vogel, Telefon 031 633 34 47

Fragen zu Beschaffungen im Tiefbau (Tiefbauamt):

- Markus Wyss, Telefon 033 225 10 71

Mail-Adressen jeweils: vorname.name@bve.be.ch

### **Bezugsquelle**

Koordinationsstelle für Umweltschutz  
des Kantons Bern (KUS)

Reiterstrasse 11

3011 Bern

Telefon 031 633 36 51

Telefax 031 633 36 60

e-mail info.kus@bve.be.ch

Als pdf-Datei im Internet: [http://www.bve.be.ch/site/bve\\_pub\\_arbeitshilfe03.pdf](http://www.bve.be.ch/site/bve_pub_arbeitshilfe03.pdf)

## Inhaltsverzeichnis

1	Sinn und Zweck der Arbeitshilfe	4
2	Rechtliche Grundlagen und Grundsätze	5
3	Zentrales Element jeder öffentlichen Beschaffung: Die Ausschreibungsunterlagen	6
4	Nachhaltigkeitsziele und -anforderungen	6
5	Prüfung der Angebote	8
	5.1 Ausschlussgründe	8
	5.2 Eignungskriterien	9
	5.3 Zuschlagskriterien	10
	5.4 Bewertungsverfahren zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots	12
6	Vertrag	14
7	Häufig gestellte Fragen	15
Anhang:		
A	Öffentliche Beschaffungen und Nachhaltigkeit - rechtliche Rahmenbedingungen	18
B	Grundlagen für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele und – anforderungen	21

# 1 Sinn und Zweck der Arbeitshilfe

Diese Arbeitshilfe wendet sich an die Praktikerinnen und Praktiker, welche mit Beschaffungen für die öffentliche Hand zu tun haben. Sie zeigt auf, wie die Ziele der nachhaltigen Entwicklung bei den einzelnen Schritten im Beschaffungsverfahren umgesetzt werden können. Die gewählten Beispiele gehen primär von Beschaffungen des Hoch- und Tiefbaus (Baufträge) aus, da deren Aktivitäten einen grossen Einfluss auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft haben. Viele Erkenntnisse sind jedoch allgemeiner Art, so dass auch ein weiterer Kreis von dieser Arbeitshilfe profitieren wird. Nur beschränkt behandelt wird in dieser Arbeitshilfe die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (zu Lieferaufträgen siehe den Leitfaden „Öffentliche Beschaffung“ der Interessengemeinschaft Ökologische Beschaffung IGÖB).

Luzius Wasescha vom Staatssekretariat für Wirtschaft, Chefunterhändler des Bundes bei den bilateralen Verhandlungen mit der EU für das Dossier öffentliche Beschaffungen, hielt an der 1999er-Klausur der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern ein Referat zur Frage, ob sich Nachhaltigkeit und Wettbewerb überhaupt vertragen. Er bejahte diese Frage und ermutigte die Anwesenden ausdrücklich, bei sämtlichen Beschaffungen Vorgaben zur Nachhaltigkeit zu formulieren. Und er betonte dabei, dass dies durchaus mit den internationalen Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens (WTO und EU) im Einklang ist. Voraussetzung sei einzig,

- dass sich unter dem Deckmantel der „Nachhaltigkeit“ *nicht Protektionismus* zugunsten von Firmen aus dem eigenen Gebiet verberge, und
- dass die nicht-berücksichtigten Firmen die Möglichkeit haben, *Rechtsschutz* in Anspruch zu nehmen.

## Wettbewerb im Dienste der Nachhaltigkeit

Im Vorfeld zum Umweltgipfel von 1992 in Rio wurde nachhaltige Entwicklung von der UNO-Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (Brundtland-Kommission) wie folgt definiert:

„Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, welche die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeiten zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken.“ Im Einzelfall bezieht sich Nachhaltigkeit immer auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den drei Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft.

Die mit der Gesetzgebung über öffentliche Beschaffungen angestrebte Liberalisierung hat in erster Linie zum Ziel, mit einem freien Wettbewerb die nachhaltige Entwicklung im Bereich der Wirtschaft zu fördern.

Da der Wettbewerb allein die – eher langfristigen – Bedürfnisse der Umwelt und der Gesellschaft zu wenig berücksichtigt, ist es Aufgabe jeder Beschaffungsstelle, klare Ziele bezüglich Umwelt und Gesellschaft zu formulieren und diese dann in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben. Nur dadurch wird sichergestellt, dass der Wettbewerb möglichst in allen drei Bereichen positive Auswirkungen hat und so einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leistet.

## **Die Weichen für die Nachhaltigkeit eines Projektes werden lange vor der Beschaffung gestellt: Planung als zentrale Phase**

Die Beschaffung ist die Schnittstelle zwischen Planung und Ausführung. Da im Prozess „Planung - Beschaffung - Ausführung“ der Handlungsspielraum für nachhaltiges Handeln stetig abnimmt, müssen die Ziele und - womöglich - die präzisen Anforderungen in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft ganz am Anfang jeder Planung und Projektierung formuliert werden und in das Bauprojekt einfließen. Ohne diese frühzeitige Festlegung kann mit der Beschaffung die Nachhaltigkeit des Projektes nur noch beschränkt beeinflusst werden.

## **2 Rechtliche Grundlagen und Grundsätze**

Wie dem Anhang A „Öffentliche Beschaffungen und Nachhaltigkeit - rechtliche Rahmenbedingungen“ im Detail zu entnehmen ist, reichen die heute vorhandenen Rechtsgrundlagen aus, um die Ziele der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen von Beschaffungsverfahren zu fördern. Folgende Grundsätze stehen dabei im Vordergrund:

### **Im Bereich Wirtschaft**

Die wichtigsten Grundsätze und Ziele von öffentlichen Beschaffungen sind:

- Förderung eines wirksamen Wettbewerbs unter den Anbietenden;
- Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbietenden sowie einer unparteiischen Vergabe;
- Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren;
- wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel.

### **Im Bereich Gesellschaft**

Die Grundsätze der Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen sowie der Gleichbehandlung von Frau und Mann werden in der bernischen Beschaffungsgesetzgebung (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ÖBG vom 11. Juni 2002 und Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen ÖBV vom 16. Oktober 2002) folgendermassen konkretisiert:

- Anbietende sind von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschliessen, wenn sie den Arbeitnehmenden nicht Arbeitsbedingungen bieten, welche namentlich hinsichtlich Entlohnung, Lohngleichheit für Mann und Frau sowie Sozialleistungen der Gesetzgebung und dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen (Art. 24 Abs. 1 Bst. d ÖBV).
- Bei der Eignungsprüfung einer Firma können auch besondere Leistungen zu Gunsten der Berufsausbildung (wie zum Beispiel Lehrlingausbildung) oder besondere Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau mitberücksichtigt werden (Art. 16 Abs. 2 ÖBV).
- Die Auftraggebenden legen im Vertrag fest, dass die Anbietenden die Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der Gesamt- oder Normalarbeitsverträge sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten und dass sie Dritte, denen sie Aufträge weitervergeben, ihrerseits kontrollieren und vertraglich darauf verpflichten (Art. 9 Abs. 2 ÖBG).

## Im Bereich Umwelt

Ökologische Ziele werden in der bernischen Beschaffungsgesetzgebung mit folgenden Bestimmungen angestrebt:

- Anbietende sind von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschliessen, wenn sie die Einhaltung der schweizerischen und bernischen Umweltschutzgesetzgebung im Rahmen ihrer Produktion nicht gewährleisten können (Art. 8 Abs. 1 Bst. f ÖBG).
- Im Rahmen der Zuschlagskriterien kann insbesondere auch das Kriterium Ökologie berücksichtigt werden (Art. 30 Abs. 3 ÖBV).

Da mit diesen gesetzlichen Bestimmungen im Beschaffungsverfahren allein weder die Nachhaltigkeit der Prozesse noch jene der Produkte garantiert werden kann, werden in den folgenden Kapiteln Hinweise und Anleitungen formuliert, wie die Anwenderinnen und Anwender von Beschaffungsvorschriften den Anliegen von Umwelt und Gesellschaft auf möglichst einfache Art und Weise Rechnung tragen können.

Für weitere Informationen stehen die Mitglieder der Arbeitsgruppe, welche diese Arbeitshilfe erarbeitet hat, gerne zur Verfügung (s. Seite 2). Sie sind auch sehr daran interessiert, von den BenutzerInnen der Arbeitshilfe zu erfahren, welche Erfahrungen sie damit gemacht haben.

### 3 Zentrales Element jeder Beschaffung: Die Ausschreibungsunterlagen

Unabhängig vom Verfahren, das angewendet wird (offen, selektiv, Einladungsverfahren mit Konkurrenzofferten, freihändig mit Direktvergabe an eine Unternehmung) gelten folgende Grundsätze:

- **Nachhaltigkeit:** In den Ausschreibungsunterlagen beschreibt die Beschaffungsstelle die gewünschte Leistung so präzise wie möglich. Sie ist dabei bezüglich der gestellten Anforderungen weitestgehend frei (einziges Verbot: Aufstellen von Kriterien, welche einzelne Anbietende diskriminieren).

Alle in der vorangegangenen Planungsphase aufgestellten Ziele und Anforderungen bezüglich Umwelt und Gesellschaft sowie die Auflagen und Bedingungen aus den Baubewilligungen und Plangenehmigungen müssen als verbindliche Vorgaben in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden.

- **Transparenz und Gleichbehandlung:** Durch die obligatorische Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien mit ihrer Gewichtung und aller weiteren Formalitäten in den Ausschreibungsunterlagen wird für die teilnehmenden Firmen ersichtlich, welchen Massstab die Beschaffungsstelle anwendet und welche Bedingungen für die zu erbringende Leistung gelten. Die Ausgangslage soll damit für alle Firmen möglichst transparent und gleich sein.

### 4 Nachhaltigkeitsziele und -anforderungen

Die nachfolgenden themenspezifischen Vorgaben sollen im Sinne einer Checkliste der Beschaffungsstelle dazu dienen, Nachhaltigkeitsanforderungen möglichst umfassend einzubeziehen. Selbstverständlich sind nicht bei jedem Auftrag alle Anforderungen gleich wichtig, und sie sind jeweils bezüglich ihrer Relevanz zu überprüfen.

Im Einzelfall sind in einem ersten Schritt diejenigen Themen und Nachhaltigkeitsanforderungen festzulegen, welche für die konkret anstehende Beschaffung (Bauvorhaben) relevant sind. In einem zweiten Schritt sind die relevanten Nachhaltigkeitsanforderungen als verbindliche Vorgabe zu formulieren und in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

Eine Liste mit einer Auswahl der vorhandenen Grundlagen zur Konkretisierung der Vorgaben / Nachhaltigkeitsanforderungen ist im Anhang B enthalten. Die darin aufgeführten relevanten Grundlagen sind bei Bedarf ebenfalls in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

<b>Bereich / Thema</b>	<b>Vorgaben / Nachhaltigkeitsanforderungen</b>
<b>Gewässerschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) sind mit geeigneten Massnahmen vor Stoffeintrag/Verschmutzung zu schützen</li> </ul>
<b>Bodenschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Boden ist vor chemischen und physikalischen Belastungen zu schützen</li> <li>• Bei umfangreichen Erdarbeiten ist eine pedologische Baubegleitung zu verlangen</li> </ul>
<b>Luftreinhaltung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Fahrzeuge und für grosse, emissionsrelevante Baumaschinen sind Standards entsprechend den geltenden Normen bzw. dem Stand der Technik vorzuschreiben (z.B. Partikelfilter)</li> <li>• Oberflächenbehandlungen und Korrosionsschutzarbeiten dürfen nur mit geeigneten Schutzmassnahmen erfolgen</li> </ul>
<b>Lärmschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Fahrzeuge und Baumaschinen sind Standards vorzuschreiben</li> </ul>
<b>Natur- und Landschaftschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Bauphase sind Schutzmassnahmen (z.B. Baumschutz, Schutz von Lebensräumen) zu verlangen</li> <li>• Bei Grossvorhaben ist eine ökologische Baubegleitung zu verlangen</li> </ul>
<b>Ressourcen- und Energieverbrauch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sind Massnahmen zur Förderung der Energieeffizienz zu verlangen</li> <li>• Es sind Massnahmen zur Minimierung der Betriebsenergie zu verlangen</li> <li>• Es sind wenn möglich einheimische und erneuerbare Ressourcen/ Energieträger einzusetzen</li> <li>• Beim Einsatz von Holz sind möglichst nur Hölzer zu verwenden, welche vom „Forest Stewardship Council“ zertifiziert worden sind (d.h. mit FSC-Label)</li> <li>• Bei Variantenentscheiden sind die externen Kosten gemäss RRB 3145 vom 15. Nov. 1995 zu berücksichtigen</li> <li>• Es wird empfohlen, die Vorgaben des Energieleitbildes des HBA einzuhalten</li> <li>• Es ist ein Materialbewirtschaftungskonzept mit Nachweis eines häuslicherischen Umgangs der Ressourcen zu verlangen (&gt; Wiederverwertung/-wendung)</li> <li>• Einfacher Unterhalt und gute Reparierbarkeit sind nachzuweisen</li> <li>• Die geforderte Lebensdauer ist nachzuweisen</li> </ul>
<b>Abfälle</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist ein Abfallentsorgungskonzept mit Nachweis der Einhaltung der Vorschriften zu verlangen</li> <li>• Für grössere Aushubmengen ist ein Deponiekonzept zu verlangen</li> </ul>

<b>Bereich / Thema</b>	<b>Vorgaben / Nachhaltigkeitsanforderungen</b>
<b>Transporte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Grossvorhaben ist ein Logistik-Konzept zu verlangen</li> <li>• Anzahl Transporte und Transportrouten sind festzulegen (Verkehrssicherheit, Luftreinhaltung etc.)</li> <li>• Bahntransporte sind wenn immer möglich zu bevorzugen</li> <li>• Der kombinierte Verkehr ist zu fördern</li> <li>• Es ist eine gute Auslastung der Transporte anzustreben (möglichst keine Leerfahrten)</li> <li>• Energieeffiziente Fahrzeuge sind zu bevorzugen</li> </ul>
<b>Umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist eine Verminderung / Vermeidung des Chemikalieneinsatzes anzustreben</li> <li>• Es sind möglichst schonende Chemikalien einzusetzen</li> <li>• Es sind möglichst keine Baustoffe zu verwenden, die nicht umweltgerecht entsorgt werden können (keine mineralisch-organischen Verbundstoffe, die nicht leicht voneinander trennbar sind wie z.B. Beton / Asphalt / Isolationsplatten) - in Zweifelsfällen GSA/Abfallwirtschaft kontaktieren</li> </ul>
<b>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sind vorsorgliche Massnahmen an der Quelle zu verlangen</li> <li>• Es ist die Einhaltung der Arbeitnehmerschutz-Vorschriften zu verlangen (Unfallversicherungsgesetz, Arbeitsgesetz)</li> <li>• Es ist die Umsetzung der EKAS-Richtlinie 6508 (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) zu verlangen</li> <li>• Es ist zu verlangen, dass die technischen Einrichtungen und Geräte mit STEG (Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten) übereinstimmen</li> </ul>
<b>Soziale Verantwortung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist sicherzustellen, dass die mit dem Selbstdeklarationsblatt einzureichenden Nachweise gemäss Art. 20 ÖBV kontrolliert werden</li> </ul>
<b>Kulturelle Identität (Kulturgüterschutz)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist zu verlangen, dass allfällige archäologische Funde sichergestellt werden</li> <li>• Geschützte und schützenswerte, aber auch andere kulturell bedeutungsvolle Bauwerke sind verantwortungsvoll und weitsichtig zu behandeln</li> </ul>

## 5 Prüfung der Angebote

### 5.1 Ausschlussgründe

Bevor bei den eingegangenen Offerten beurteilt wird, ob die Firma geeignet ist, den Auftrag auszuführen (s. 5.2, Eignungskriterien), und ob die offerierte Leistung den Erfordernissen der Ausschreibung entspricht (s. 5.3, Zuschlagskriterien), ist durch die Beschaffungsstelle mittels Selbstdeklarationsblatt (standardisiert, aktualisiert nach gültiger Praxis BVE) und den geforderten Nachweisen zu überprüfen, ob die teilnehmenden Firmen Gesetze und Verträge einhalten. Firmen, welche das nicht tun, verschaffen sich einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil und sind deshalb auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit auszuschliessen. Die in Artikel 24 Absatz 1 ÖBV genannten Ausschlussgründe sind damit eigentliche „Killerkriterien“.

## 5.2 Eignungskriterien

Die Eignungskriterien dienen dem Nachweis der Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit der Bewerber- oder AnbieterInnen. Mit den Eignungskriterien werden also nicht die Angebote, sondern die sich bewerbenden oder anbietenden Firmen beurteilt. Einzubeziehen sind ebenfalls beigezogene Drittfirmen (Subunternehmen).

Eignungskriterien sind häufig Muss-Kriterien: Erfüllt ein Anbieter ein Kriterium nicht, so scheidet sein Angebot aus dem weiteren Verfahren aus. Beim Beurteilen von Bewerbenden während der 1. Phase des selektiven Verfahrens können die Eignungskriterien gewichtet und benotet werden. Dabei ist ein Bewertungsverfahren analog demjenigen für die Zuschlagskriterien möglich (siehe Ziff. 5.4, Bewertungsverfahren).

Als Mittel zur Prüfung der Eignung kann ebenfalls das Eignungsgespräch eingesetzt werden. Es ermöglicht vor allem jungen, unbekanntem Bewerbenden mit wenig Referenzen, ihr Potenzial aufzuzeigen; eine intensive Vorbereitung und Auswertung des Gesprächs durch die Beschaffungsstelle ist jedoch erforderlich.

Die folgende Tabelle enthält eine Reihe möglicher Eignungskriterien. Sie sind vor jeder Beschaffung verfahrens- und projektspezifisch festzulegen. Die Tabelle zeigt, dass auch bei den Eignungskriterien Überlegungen zur Nachhaltigkeit einfließen sollen. *Kursiv geschriebene Texte beschreiben eine mögliche Prüfungsart.*

<b>Eignungskriterium</b>	<b>Hinweise <i>Mögliche Prüfungsart</i></b>	<b>Spezifizierung zur Nachhaltigkeit</b>
Fachkompetenz / Fähigkeit Firma	Projektspezifische Erfahrung, Organisation, Referenzen – <i>Ausweisen von festzulegender Anzahl projektspezifischer Referenzen</i> – <i>Auskünfte von Referenzpersonen</i> – <i>Eignungsgespräch</i>	Anwendungsreifer ökologischer Sachverstand allenfalls durch gesicherten Beizug von Spezialisten. Kenntnisse von Minergie- und Passivhaus-Standards. (Fachkompetenz der Firma bietet vor allem bei grossen Firmen nicht unbedingt Gewähr für gute Lösungen, wenn nicht personenverbindliche Verpflichtungen erfolgen)
Fachkompetenz / Fähigkeit Schlüsselpersonen	Projektspezifische Aus- und Weiterbildung, Erfahrung, Referenzen – <i>Ausweisen von festzulegender Anzahl projektspezifischer Referenzen</i> – <i>Auskünfte von Referenzpersonen</i> – <i>Eignungsgespräch</i>	In Umwelt- und Sicherheitsfragen ausgewiesene Fachpersonen mit entsprechenden Referenzen werden bevorzugt
Qualitätsmanagement / Umweltmanagement	Nachweis eines tauglichen QMS / UMS; ev. Nachweis eines zertifizierten Systems – <i>Zertifizierung vorhanden = geeignet</i> – <i>nicht zertifiziert + gleichwertiges System vorhanden = geeignet</i>	Firmen, die ein Managementsystem pflegen und anwenden sowie Nachhaltigkeitsanforderungen in Arbeitsprozessen und Verfahren reproduzierbar behandeln, werden bevorzugt

<b>Eignungskriterium</b>	<b>Hinweise <i>Mögliche Prüfungsart</i></b>	<b>Spezifizierung zur Nachhaltigkeit</b>
Leistungsfähigkeit / Kapazität	Vorhandene und verfügbare Ressourcen: projektrelevante Personen und Einrichtungen/Infrastruktur <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Vergleich des jährlichen projektrelevanten Umsatzes mit dem Wert der ausgeschriebenen Leistung (z.B. geschätzte Vergabesummen &lt; 35 % des Umsatzes)</i></li> <li>– <i>Infrastruktur des Bewerbers / Anbieters</i></li> <li>– <i>personelle Ressourcen</i></li> </ul>	Den Einsatz umweltschonender und emissionsarmer Infrastruktur (inkl. Wartung) sichern

### 5.3 Zuschlagskriterien

#### Allgemeines

Die Zuschlagskriterien dienen der Beurteilung der Qualität der Angebote, also der eingereichten Offerten inkl. Beilagen. Die Bewertung der Zuschlagskriterien bildet die Basis zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes, welches den Zuschlag erhält.

Das Prüfungs- und Bewertungskonzept zur Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots ist vor der Ausschreibung abschliessend festzulegen (und allenfalls von der zuständigen Stelle genehmigen zu lassen).

Bei Ausschreibungen von Dienstleistungsaufträgen kann die Ausarbeitung des Konzepts und die Prüfung und Bewertung der Bewerbungen/Angebote durch die Beschaffungsstelle selbst oder durch ein externes Büro erfolgen. Bei Bauaufträgen werden der projektverfassenden Firma in der Regel die Randbedingungen des Konzepts vorgegeben. Ihr obliegen die Erarbeitung des Konzepts und die Durchführung der Prüfung und Bewertung der Angebote. Die Ergebnisse jeder Phase sind von der Beschaffungsstelle zu genehmigen und im Bedarfsfall zu korrigieren.

#### Nachhaltigkeitsrelevante Zuschlagskriterien

Die folgende Tabelle enthält eine Reihe möglicher, nachhaltigkeitsrelevanter Zuschlagskriterien. Sie sind vor jeder Beschaffung verfahrens- und projektspezifisch festzulegen. *Kursiv geschriebene Texte beschreiben eine mögliche Prüfungsart.*

<b>Zuschlagskriterium</b>	<b>Hinweise <i>Mögliche Prüfungsart</i></b>	<b>Spezifizierung zur Nachhaltigkeit</b>
Kostenvorgaben / Kostendach	Bei fixierten Kosten wird die Qualität optimiert (fakultativ)	Es ist zu beachten, dass Einsparungen zur Einhaltung des Kostendachs nicht auf Kosten der Nachhaltigkeit erfolgen.
Terminvorgabe	Feste Terminvorgabe (fakultativ)	Terminvorgabe beeinflusst die Nachhaltigkeit: Materialzusätze, Materialwahl, Verarbeitungsverfahren, Personalbelastung

Zuschlagskriterium	Hinweise <i>Mögliche Prüfungsart</i>	Spezifizierung zur Nachhaltigkeit
Aufgabenverständnis	Auftragsanalyse auch in Form einer Risikoanalyse (SIA 2007) denkbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Aufgabenstellung resp. Auftragsziele erfasst</i></li> <li>– <i>wesentliche Risiken erkannt</i></li> <li>– <i>klares Vorgehenskonzept vorgelegt</i></li> </ul> (Kann in der ersten Phase des selektiven Verfahrens als Eignungskriterium oder sonst als Zuschlagskriterium angewendet werden)	Vorgehen bezüglich Optimierung / Sicherstellung hoher oder geforderter Lebensdauer, Primärenergieinput, niedere Betriebsenergie und Materialoptimierung (Ökologie)
Kreativität / Innovationspotential bezüglich der Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Beurteilung einer Ideenskizze während der ersten Phase des selektiven Verfahrens</i></li> <li>– <i>Anzahl aufgabenspezifischer Wettbewerbserfolge</i></li> </ul>	Aufgabenbezogene, nachhaltigkeitsrelevante Projektansätze
Leistungsbeschreibung	Für Gesamtleistungs- und GU-Angebote	Stufengerechte Konzeptplanung, Projektplanung, Ausführungsplanung mit jeweiliger phasenweiser Erfüllungskontrolle und Erfüllungsgarantie
Qualität der angebotenen Leistung / Produkte, technischer Wert	<i>Beurteilung von Mustern (auch Muster eins zu eins), Prüfberichte, Deklarationen etc.</i>	Entsprechend der in den Ausschreibungsunterlagen definierten Anforderungen oder besser
Baustellenorganisation / Baustellenlogistik	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Zweckmässigkeit und Flächenbedarf der Installation, Bau- und Transportpisten</i></li> <li>– <i>Umwelt- und flächenschonende Eingriffe</i></li> </ul>	Die Bauphase ist insbesondere bei Grossbaustellen von grosser Umweltrelevanz.
Unterhaltskosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Materialien mit geforderter Lebensdauer verwendet</i></li> <li>– <i>robuste, einfache, bezüglich Einwirkungen richtige Konstruktionsweise vorgesehen</i></li> <li>– <i>Nachweis Unterhalts- und Serviceleistung, ev. Servicevereinbarung (z.B. bei ausländischen Firmen)</i></li> <li>– <i>Betriebsgerechte Planung (Reinigung)</i></li> </ul>	Niedrige Unterhaltskosten durch richtige Konstruktions- und Materialwahl
Ästhetik	Zeitlose und materialgerechte Architektur	
Kreativität	Nachhaltigkeitsrelevante Lösungsvorschläge	
Projektbezogenes Qualitätsmanagement	Vorschlag eines Q-(Prüf)planes bzw. Prüfsystems mit Vollzugsmöglichkeiten	Spezifizierung zur Nachhaltigkeit, phasenweise Festlegung von Anforderungen und Kontrollen mit expliziter Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten
Terminangebot / Bauablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Gesamtbauzeit und Meilensteine</i></li> <li>– <i>Zweckmässigkeit der Losbildung und Etappierung</i></li> <li>– <i>Betriebsaufrechterhaltung während der Bauzeit</i></li> </ul>	Terminangebot beeinflusst die Nachhaltigkeit: Materialzusätze, Materialwahl, Verarbeitungsverfahren, Belastung der Personen. Terminvorteile dürfen nicht auf Kosten der Nachhaltigkeit erreicht werden.

Zuschlagskriterium	Hinweise <i>Mögliche Prüfungsart</i>	Spezifizierung zur Nachhaltigkeit
Weitere Nachhaltigkeitsanforderungen (Umwelt / Gesellschaft) gemäss Kap. 4	Prüfung der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsanforderungen gemäss Kap. 4	Entsprechend der in den Ausschreibungsunterlagen definierten Anforderungen oder besser

## 5.4 Bewertungsverfahren zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes

Es gibt eine Vielzahl möglicher Bewertungsverfahren. Im folgenden werden zwei in der Praxis angewendete „Grundverfahren“ dargestellt. Grundsätzlich kann mit beiden Grundverfahren ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet werden, wenn entsprechende Anforderungen in die Verfahren einfließen.

### *Bewertungsverfahren 1: Nicht-quantifizierte Bewertung*

#### *Variante 1a: Minimalanforderungen*

Bei diesem Verfahren gilt der Grundsatz, dass die Beschaffungsstelle eine Leistung einkaufen will, welche qualitativ den ausgeschriebenen Anforderungen entspricht, diese jedoch nicht übersteigen muss - nach dem Motto „Kein Rolls Royce, wenn ein Volkswagen auch genügt“. Alle Zuschlagskriterien werden gleich gewichtet, und es werden für jedes Zuschlagskriterium die Rahmenbedingungen (Minimalanforderungen) festgelegt. Sämtliche Angebote, welche bei einem der Zuschlagskriterien die Rahmenbedingungen nicht einhalten, werden gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b ÖBV ausgeschieden. Von den verbleibenden Angeboten ist dasjenige mit dem tiefsten Angebotspreis (Endsumme) das wirtschaftlich günstigste und erhält den Zuschlag.

#### *Beurteilung:*

Zur Förderung der Nachhaltigkeit sollen bei den entsprechenden Zuschlagskriterien die Rahmenbedingungen nicht „minimal“ formuliert (nicht auf Kosten der Umwelt oder der Gesellschaft sparen), sondern möglichst hoch angesetzt werden.

#### *Variante 1b: Gewichtung durch Rangfolge der Kriterien*

Bei diesem Verfahren werden die Zuschlagskriterien annäherungsweise gewichtet und in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben. Dieses Verfahren eignet sich u.a. bei Wettbewerben, die verschiedene nicht oder nur schwer quantifizierbare beschreibende Bewertungskriterien enthalten (z.B. Architekturwettbewerbe).

Nach Erfüllen der Musskriterien (wie z.B. Kostendach oder Terminvorgabe) werden die Zuschlagskriterien z.B. in folgender Rangordnung angewendet:

- Produktequalität (ca. 50%);
- Preisangebot (ca. 30%);
- Terminangebot (ca. 10%);
- Projektbezogenes Qualitätsmanagement (ca. 10%);

### Beurteilung:

Zur Förderung der Nachhaltigkeit sollen die nachhaltigkeitsrelevanten Zuschlagskriterien möglichst vorne in der Rangordnung stehen. Die nachhaltigkeitsrelevanten Anforderungen können insbesondere in der „Produktequalität“ eingebracht werden.

## Bewertungsverfahren 2: Quantifizierte Bewertung

### Vorbemerkung:

Eine detaillierte Gewichtung aller Beurteilungskriterien ist je nach Ausschreibungsgegenstand eine sehr anspruchsvolle Aufgabe. Es braucht eine detaillierte Aufstellung des ganzen Ziel- bzw. Wertsystems und kann oft nur aufgabenspezifisch oder sogar nur lösungsspezifisch seriös erarbeitet werden. Dieses Bewertungsverfahren eignet sich in der Regel nur bei Aufgaben, welche öfters in der gleichen oder ähnlichen Form gestellt werden: also bei Aufgaben mit relativ beschränkten oder bekannten Lösungsspielräumen. Bei allen anderen Aufgaben (z.B. Architekturwettbewerben) wird ausdrücklich von dieser Bewertungsmethode abgeraten.

Bei diesem Verfahren werden sämtliche Zuschlagskriterien (meist inklusive Angebotspreis) gewichtet und benotet. Die anzuwendenden Kriterien sind projektspezifisch festzulegen und deren Gewichtung ist in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben. Zudem muss auch bekannt gegeben werden, wie die Beschaffungsstelle den Preis in eine Note umrechnen wird (= Preisbewertungsregel bzw. Preis-Note-Funktion). Die jeweilige Punktezahl ergibt sich aus der Note mal die Gewichtung. Das Angebot mit der höchsten Punktezahl ist das wirtschaftlich günstigste Angebot und erhält den Zuschlag. Die Bewertung der Angebote kann z.B. in einer Tabelle folgender Art erfolgen:

### Variante 2a mit Angebotspreis

Kriterium	Gewichtung	Firma A		Firma B		Firma C		Firma D	
		Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
Preisangebot	30%	6,0	180	5,5	165	5,1	153	4,2	126
Bauablauf/Termine	25%	5	125	5	125	5	125	5	125
Konkrete Nachhaltigkeitsanforderungen: z.B. verwendete Materialien, Sicherheitskonzept	15%	3	45	5	75	5	75	3	45
Produktequalität	10%	5	50	6	60	4	40	5	50
Unterhaltskosten	10%	3	30	4	40	5,5	55	6	60
Q-Management	5%	4	20	6	30	3	15	6	30
Weitere konkrete Nachhaltigkeitsanforderung: z.B. Geschlechtergleichstellung, Lehrlingsausbildung, Gesundheitsschutz	5%	4	20	5	25	4	20	3	15
<b>Total Punkte</b>	<b>100%</b>		<b>470</b>		<b>520</b>		<b>483</b>		<b>451</b>
<b>Rang</b>			<b>3</b>		<b>1</b>		<b>2</b>		<b>4</b>

Im vorliegenden Beispiel erhält die Firma B mit 520 Punkten den Zuschlag, weil sie das wirtschaftlich günstigste Angebot eingereicht hat. Das billigste Angebot (Firma A) ist im 3. Rang.

### Beurteilung:

Dadurch, dass der Preis nicht ausschlaggebendes Kriterium ist, sondern zusätzliche Qualitätskriterien (inkl. konkrete Nachhaltigkeitsanforderungen) berücksichtigt werden, werden die Anbieter nicht a priori dazu gezwungen, Dumpingpreise anzubieten.

### Variante 2b ohne Angebotspreis:

Falls in einer ersten Runde (1. Beurteilungsrundgang im offenen Verfahren zur Reduktion der Bewerber bei grosser Teilnehmerzahl) der Angebotspreis nicht als Zuschlagskriterium berücksichtigt wird, muss ein Schwellenwert (minimale Punktezahl) festgelegt und in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben werden. Die Bewertung der Angebote in der ersten Runde erfolgt analog wie weiter oben beschrieben. Die Angebote, welche den festgelegten Schwellenwert aufgrund der Bewertung nicht erreicht haben, scheidet für die zweite Runde aus. Von den verbleibenden Angeboten erhält in einer zweiten Runde das Angebot mit dem tiefsten Angebotspreis den Zuschlag.

## 6 Vertrag

Der folgende Text mit der Verpflichtung bezüglich Einhaltung der Vertrags- und Vergabebestimmungen kann im Vertragstext selber oder in den sogenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten sein:

### 1 Einhaltung der Vergabebestimmungen

Die 'Firma X' verpflichtet sich, die Vertragsbedingungen und die Bestimmungen des kantonalen Beschaffungsrechts einzuhalten. Dazu gehören namentlich die Vorschriften über den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Gesamtarbeitsvertrag, die Gleichbehandlung von Frau und Mann sowie die Einhaltung der schweizerischen und bernischen Umweltschutzgesetzgebung. Für den Fall, dass die 'Firma X' Dritte (Subunternehmen, Unterakkordantinnen, usw.) zur Ausführung des Auftrags bezieht, hat sie diese vertraglich zu verpflichten, die Vertragsbedingungen und Bestimmungen des kantonalen Beschaffungsrechts ebenfalls einzuhalten (Art. 9 Abs. 2 ÖBG). Die 'Firma X' wird dabei von den beauftragten Dritten dieselben Nachweise (Bestätigungen von Steuerbehörden, paritätischen Berufskommission etc.) verlangen, die sie selbst zusammen mit dem Selbstdeklarationsblatt eingereicht hat. Diese Nachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

### 2 Sanktionen

Kommt die 'Firma X' der Verpflichtung in Ziffer 1 nicht nach, so hat sie dem Kanton Bern eine Konventionalstrafe in der Höhe von Franken .....<sup>1)</sup> zu zahlen. Der Widerruf des Zuschlags und der Ausschluss der 'Firma X' von künftigen Vergabeverfahren von bis zu 5 Jahren bleiben in diesem Fall vorbehalten (Art. 8 Abs. 2 ÖBG)<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Richtgrösse: 5-10 % des gesamten Auftragswerts.

<sup>2)</sup> Der Ausschluss sollte zumindest für alle untergeordneten Verwaltungseinheiten der betroffenen Direktion (Ämter, Abteilungen, Dienststellen, usw.) Geltung haben. Beispiel: Wenn das Hochbauamt den Ausschluss einer Firma verfügt, so gilt dieser auch für alle anderen Ämter der BVE.

Selbstverständlich ist die Einhaltung der Vertragsbestimmungen durch die Vergabestelle stichprobenweise zu überprüfen. Werden die Vertragsbestimmungen nicht eingehalten, so hat die Vergabestelle allfällige Sanktionen mittels beschwerdefähiger Verfügung anzuordnen.

## 7 Häufig gestellte Fragen

### **Kann der Herkunftsort von Baumaterialien vorgeschrieben werden?**

Grundsätzlich darf der Herkunftsort eines Baumaterials nicht vorgeschrieben werden, weil es sich klar um ein Handelshemmnis zugunsten einheimischer Wirtschaftsinteressen handelt. So darf beispielsweise nicht Zement aus schweizerischer Produktion verlangt werden.

Nun kann es jedoch zur Wahrung öffentlicher Interessen durchaus erforderlich sein, ein Baumaterial zu verlangen, das nur in einer bestimmten Region vorkommt. So ist beispielsweise das Tiefbauamt in den Lüttschinentälern gezwungen, „einheimischen Alpenkalk“ vorzuschreiben, um bei einem Strassenzug ein einheitliches Erscheinungsbild zu erhalten, das dem nahen Gebirge entspricht. Auch aus Gründen des Ortsbildschutzes oder der Bauästhetik kann es nötig sein, für eine Fassade die Verwendung von beispielsweise „Berner Sandstein“ oder „Labrador-Granit“ zu verlangen. Dies steht nicht in Widerspruch zu den Beschaffungsvorschriften, denn es bleibt den Anbietenden in der Regel noch offen, bei verschiedenen LieferantInnen Offerten einzuholen.

Wichtig ist aber, dass bei solchen Vorgaben bezüglich einem bestimmten Produkt, Ursprung etc. gemäss Artikel 12 Absatz 5 ÖBV der Zusatz „oder gleichwertiger Art“ angehängt wird, um allen Anbietenden die Möglichkeit offenzulassen, am Verfahren teilzunehmen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit des offerierten Produkts liegt bei der anbietenden Firma.

### **Können Auflagen bezüglich Transportdistanz gemacht werden?**

Auflagen bezüglich Transportdistanz (Anfahrtsweg) können nur in gut begründeten Ausnahmefällen gemacht werden, wenn sie zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen (z.B. Luftreinhaltung) unerlässlich sind und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren. Die Unterschiede beim Anfahrtsweg verschiedener Firmen dürfen – um eine unzulässige Benachteiligung auswärtiger Firmen zu vermeiden – wohl kaum berücksichtigt werden, wenn der Transportvorgang insgesamt nur eine nebensächliche bzw. einmalige Rolle spielt. Aber auch in den anderen Fällen muss für den Verkehr, der durch unterschiedliche Anfahrtswege ausgelöst wird, eine ökologische Gesamtbetrachtung gemacht werden: neben der Transportdistanz müssen weitere Faktoren mitberücksichtigt werden wie z.B. die benutzten Fahrzeugtypen (Beurteilungskriterien wären hier z.B. Feinpartikel ausstoss, Stickoxidausstoss, Lärmemissionen). Auch das Bundesgericht weist in einem Entscheid zur Berücksichtigung von Anfahrtswegen darauf hin, dass die Länge der Anfahrtswege als Kriterium für die Umweltverträglichkeit der Angebote unter Umständen nicht ausreicht, da für die Umweltbelastung auch die von den Bewerbenden verwendeten Fahrzeugtypen eine Rolle spielen.

Eine ähnliche Situation ergibt sich bei den Serviceleistungen. Es ist äusserst problematisch, (d.h. kann als Protektionismus ausgelegt werden), wenn die Länge des Anfahrtsweges als Kriterium verwendet wird. Wesentlich ist die rasche Verfügbarkeit der Serviceleistungen; die Länge der allfälligen Wegstrecke kann nur ein Element zur Beurteilung sein.

### **Kann der Bahntransport von Baumaterialien vorgeschrieben werden?**

Bahntransporte von Massengütern (Zement, Ausbruchmaterial etc.) ab ca. 50 km Distanz weisen eindeutig eine bessere Ökobilanz aus. Die Forderung nach dem Bahntransport von Massengütern ab 50 km Transportdistanz dient deshalb zur Wahrung öffentlicher Interessen (Verkehrsbelastungen, Luftreinhaltung etc.). Sie ist deshalb zulässig und ist kein verstecktes Handelshemmnis zugunsten einheimischer Wirtschaftsinteressen. Die Vorgabe gilt gleichermaßen für alle Anbietenden.

### **Können bestimmte Umweltschutzkriterien auch dann berücksichtigt werden, wenn nur wenige Anbietende in der Lage sind, diese zu erfüllen?**

Ein Auftraggeber ist grundsätzlich berechtigt, bestimmte ökologische Kriterien bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Dies selbst dann, wenn nur eine beschränkte Zahl von Anbietenden in der Lage ist, diese Kriterien zu erfüllen. Das Diskriminierungsverbot wird nicht verletzt (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. September 2002 in der Rechtssache C-513/99, Concordia Bus Finland Oy Ab/Helsingin kaupunki/HKL-Bussiliikenne).

### **Kann der Wohnort der Angestellten als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden?**

Das Kriterium des Wohnorts der Angestellten sagt nichts über die anbietende Unternehmung aus. Es ist kein anerkanntes Zuschlagskriterium und verstösst gegen das Binnenmarktgesetz des Bundes.

### **Wann sind Unternehmervarianten zulässig?**

Eine Unternehmervariante im technischen Sinn ist immer auch eine Projektänderung. Gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f ÖBV muss in den Ausschreibungsunterlagen angegeben werden, ob Varianten „erwünscht“, „zulässig“ oder „ausgeschlossen“ sind.

### **Was ist eine Unternehmervariante?**

Weder die Gesetzgebung noch die SIA-Normen definieren, was unter dem Begriff „Unternehmervariante“ zu verstehen ist. In der Baubranche wird darunter üblicherweise jeder Offertvorschlag eines Unternehmens verstanden, der inhaltlich von der ausgeschriebenen Bauleistung abweicht. Dies kann sowohl die Projektierung als auch die Bauausführung (Baumethode, Konstruktionsart, Reihenfolge, usw.) betreffen.

Unternehmervarianten sind in der Praxis grundsätzlich erwünscht, da sie eine wichtige Möglichkeit darstellen, zukunftsweisende Produkte, Fertigungsmethoden oder andere gute Lösungen frühzeitig erkennen und evaluieren zu können. Der Grundsatz der Transparenz verlangt jedoch (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. f ÖBV), dass in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich auf die Möglichkeit des Einreichens einer Unternehmervariante hingewiesen werden muss. Es muss sämtlichen potentiellen Anbietenden frühzeitig bewusst gemacht werden, dass sie eine Unternehmervariante einreichen können. Will die Beschaffungsstelle keine Varianten, muss sie dies in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich festhalten. Unternehmervarianten sind zudem nur dann zulässig, wenn sie zusätzlich zum Gesamtangebot eingereicht werden. Eine Unternehmervariante, welche mit der Hauptvariante, d.h. dem in der Ausschreibung ausgeschriebenen Auftrag, nicht gleichwertig ist, ist auszuschliessen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat dabei der oder die Anbietende zu erbringen.

### **Können deutlich billigere Angebote als „Unterangebote“ ausgeschlossen werden?**

Der Begriff des „Unterangebotes“ ist in der neuen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen nicht mehr vorhanden (Art. 24 Abs. 1), unter anderem da die Wettbewerbskommission des Bundes (Weko) den Kantonen empfohlen hat, den Ausschlussgrund des Unterangebotes aus ihren Beschaffungsregelungen zu streichen. Die vergebende Behörde hat deshalb Zurückhaltung im Zusammenhang mit Angeboten zu üben, die preislich deutlich unter

dem Schnitt liegen. Gemäss WeKo und geltender Rechtslehre ist ein Ausschluss nur dann in Betracht zu ziehen, wenn

- die Gefahr besteht, dass die anbietende Unternehmung die Abwicklung des Auftrags nicht überlebt,
- die ordnungsgemässe Ausführung dadurch nicht gewährleistet ist,
- allfällige Gewährleistungsansprüche nicht mehr durchgesetzt werden können.

Tiefpreisige Offerten sollen demzufolge vom Vergabeverfahren nicht ausgeschlossen werden, da unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auch eine Offerte, welche die Selbstkosten nicht deckt, gerechtfertigt sein kann, weil dadurch zumindest ein Beitrag an die Deckung der fixen Kosten geleistet wird.

Die Beschaffungsstelle ist jedoch auf alle Fälle gut beraten, bei der betreffenden Firma gemäss Artikel 28 ÖBV nähere Erkundigungen über die Erfüllung der Teilnahme- und Auftragsbedingungen einzuholen.

**Kann eine Unternehmung, die sich bereits vor dem Vergabeverfahren in irgend einer Weise mit der künftigen Vergabe befasst hat, im späteren Vergabeverfahren überhaupt noch offerieren (Problem des technischen Dialogs und der „Vorbefassung“)?**

Der sogenannte technische Dialog zwischen Vergabestelle und einer (spezialisierten) Firma findet vor der Ausschreibung statt und ist ein Mittel, mit dem sich die Vergabestelle die unabdingbare Marktübersicht verschaffen kann. So notwendig das Mittel sein kann, so heikel ist sein Einsatz: Gefährdet sind nämlich die Transparenz des Verfahrens und die Gleichbehandlung der Anbietenden.

Als Grundsatz gilt, dass eine solche „vorbefasste“ Firma am späteren Beschaffungsverfahren nicht teilnehmen kann – insbesondere dann nicht, wenn sie an der Vorbereitung der Unterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt hat, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen kann (Art. 24 Abs. 1 Bst. a ÖBV). Es gibt allerdings zwei Ausnahmen, in denen diese Firma trotzdem zugelassen werden kann:

- wenn die ausgeschriebene Leistung nur von wenigen Anbietenden erbracht werden kann und diese Zahl durch den Ausschluss der konsultierten Firma weiter geschmälert würde,
- oder wenn die Firma nur in geringem Mass an der Vorbereitung der Ausschreibung beteiligt war.

Greift eine der zwei Ausnahmen, hat die Vergabestelle den übrigen Anbietenden zu eröffnen, welche Firma sie in welchem Ausmass vorgängig konsultiert hat (Transparenzgebot), und ihnen eine faire Gelegenheit zu geben, einen allfälligen (Wissens-)Vorsprung der konsultierten Firma aufzuholen (Gleichbehandlungsgebot). Die konsultierte Firma ist beispielsweise zu verpflichten, ihr projektbezogenes Know-how mit den übrigen Anbietenden zu teilen und ihnen ihre Unterlagen zugänglich zu machen.

## **Anhang A**

### **Öffentliche Beschaffungen und Nachhaltigkeit - rechtliche Rahmenbedingungen**

#### **1 Grundsätze**

Die wichtigsten Grundsätze und Ziele:

- Förderung eines wirksamen Wettbewerbs unter den Anbietenden;
- Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbietenden sowie einer unparteiischen Vergabe;
- Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren;
- wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel.

#### **2 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung der Anbietenden**

Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz BGBM; SR 943.02) bestimmt, dass der freie Zugang zum Markt für ortsfremde Anbietende nur dann nach Massgabe des Bestimmungsortes eingeschränkt werden darf, wenn diese Beschränkungen gleichermassen auch für ortsansässige Personen gelten und zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich und verhältnismässig sind.

Nach Art. 5 Abs. 1 Binnenmarktgesetz darf das kantonale und kommunale Beschaffungsrecht sowie die Verfügungen, die sich darauf stützen, Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz nicht in einer Weise benachteiligen, welche Art. 3 Binnenmarktgesetz widerspricht.

Art. 11 Bst. a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB hält ausdrücklich fest, dass bei der Vergabe von Aufträgen der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbietenden einzuhalten ist.

Art. 9 ff. der kantonalen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21) schreiben - zumindest für das offene und selektive Verfahren - ein transparentes System vor, das eine diskriminierende und protektionistische Vergabe bereits im Anfangsstadium (d.h. im Zeitpunkt der Ausschreibung) verhindert.

Die Bezeichnung der technischen Spezifikationen eines Produkts hat nach Art. 12 Abs. 4 ÖBV grundsätzlich in Bezug auf die geforderte Leistung zu erfolgen und darf nicht dazu führen, dass gezielt einzelne Anbietende oder Leistungen bevorzugt werden. Nötigenfalls ist den anderen Anbietenden durch den Zusatz „oder gleichwertiger Art“ die Möglichkeit offenzulassen, am Verfahren teilzunehmen (Art. 12 Abs. 5 ÖBV).

#### **3 Wirtschaftlichkeit**

Nach Art. 13 Bst. f IVöB haben die kantonalen Ausführungsbestimmungen geeignete Zuschlagskriterien vorzusehen, die den Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot gewährleisten. Diese interkantonale Forderung wurde in Art. 30 Abs. 1 ÖBV umgesetzt. In der Ausschreibung sind nach Möglichkeit mehrere Zuschlagskriterien aufzuführen – gemäss Abs. 2 jeweils mit ihrer Gewichtung. Eine wirtschaftliche Vergabe bedeutet nicht zwingend eine Vergabe an das preisgünstigste Angebot. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist vielmehr dasjenige, welches die verlangten Zuschlagskriterien am besten erfüllt.

Auch im Einladungsverfahren, in welchem keine Ausschreibung erfolgt, und im freihändigen Verfahren, in welchem nur von einer Firma eine Offerte eingeholt wird, ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

#### 4 Arbeitnehmerschutz, Gleichstellung von Frau und Mann, soziale Verantwortung

Art. 11 Bst. e und f IVöB bestimmt, dass bei der Vergabe von Aufträgen die Grundsätze der Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung von Frau und Mann einzuhalten sind.

Die Konkretisierung der Konkordatsforderung findet sich in mehreren Bestimmungen der bernischen Beschaffungsgesetzgebung:

- Art. 8 Abs. 1 ÖBG: ZuschlagsempfängerInnen, welche gesetzliche Anforderungen nicht erfüllen, kann der Auftrag entzogen werden, und gem. Abs. 2 können sie bis zu fünf Jahren von künftigen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
- Art. 9 Abs. 2 ÖBG: Die Auftraggebenden legen im Vertrag fest, dass alle an der Ausführung des Auftrages beteiligten Unternehmungen die Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Gesamt- oder Normalarbeitsverträge sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten. Gemäss Abs. 3 sind für den Fall der Verletzung dieser Pflichten Konventionalstrafen vorzusehen.
- Art. 16 Abs. 2 ÖBV: Als Eignungskriterien können auch besondere Leistungen zu Gunsten der Berufsbildung und besondere Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau mitberücksichtigt werden.
- Art. 20 Abs. 1 ÖBV: Die Anbietenden haben ihrem Angebot Nachweise über die Einhaltung ihrer Pflichten beizulegen, welche gemäss Abs. 2 nicht älter als ein Jahr sein dürfen.
- Art. 24 Abs. 1 Bst. f ÖBV: Anbietende sind von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschliessen, wenn sie dem Personal nicht Arbeitsbedingungen bieten, welche namentlich hinsichtlich Entlohnung, Lohngleichheit für Mann und Frau sowie Sozialleistungen der Gesetzgebung und dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen.

#### 5 Ökologie

Die IVöB äussert sich zur Ökologie nicht. Demgegenüber enthält jedoch die bernische Beschaffungsgesetzgebung einige Bestimmungen zu diesem Thema:

- Art. 8 Abs. 1 Bst. f ÖBG und Art. 24 Abs. 1 Bst. h ÖBV: Die Einhaltung der schweizerischen und der bernischen Umweltgesetzgebung ist im Rahmen der Produktion zu gewährleisten. Ansonsten werden Anbietende von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen, und - falls ein Zuschlag bereits erfolgt ist - kann der Auftrag wieder entzogen werden.
- Art. 30 Abs. 3 ÖBV: Im Rahmen der Zuschlagskriterien kann insbesondere auch das Kriterium Ökologie berücksichtigt werden.

#### 6 Kontrolle

a) Die mit dem Beschaffungsrecht angestrebten Zielsetzungen können nur dann wirksam umgesetzt werden, wenn ein wirksames Kontrollsystem besteht. Im Vordergrund steht dabei der Rechtsschutz:

- Art. 9 Abs. 1 Binnenmarktgesetz bestimmt, dass Beschränkungen des freien Zugangs in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen sind. Nach Art. 9 Abs. 2 Binnenmarktgesetz hat das kantonale Recht wenigstens ein Rechtsmittel an eine verwaltungsunabhängige Beschwerdeinstanz vorzusehen.

- Nach Art. 11 – 14 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesens vom 11. Juni 2002 (ÖBG; BSG 731.2), welche die obigen Bestimmungen des Binnenmarktgesetzes umsetzen, können alle wichtigen Entscheide im Rahmen eines Vergabeverfahrens in letzter Instanz beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Im Einzelnen sind dies:
  - der Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren
  - der Entscheid, einen Auftrag nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a ÖBG freihändig zu vergeben
  - die Ausschreibung des Auftrags
  - der Zuschlag
  - der Abbruch des Vergabeverfahrens
  - der Entscheid über die Auswahl der Teilnehmenden im selektiven Verfahren
  - der Ausschluss vom Vergabeverfahren
  - der Widerruf des Zuschlags.
  
- b) Zu einer wirksamen Kontrolle gehört aber auch die Möglichkeit, gegen fehlbare Anbietende Sanktionen zu verhängen:
  - Nach Art. 8 Abs. 1 ÖBG können die Auftraggebenden die Zuschlagsverfügung in Wiedererwägung ziehen und widerrufen, falls die Zuschlagsempfängerin oder der Zuschlagsempfänger die Vergabebestimmungen verletzt hat.
  - Nach Art. 8 Abs. 2 ÖBG ist es zusätzlich möglich, die Zuschlagsempfängerin oder den Zuschlagsempfänger für eine Dauer von bis zu fünf Jahren von künftigen Vergabeverfahren auszuschliessen.
  
- c) Schliesslich enthält das Beschaffungsrecht auch gewisse Überwachungsvorschriften:
  - Art. 35 Abs. 1 ÖBV: Die Auftraggebenden überwachen die Einhaltung der Vergabebestimmungen und können nach Abs. 2 verlangen, dass die zum Zeitpunkt des Angebots nicht bekannten Angaben nach Art. 9 ÖBG nachgereicht werden.
  - Art. 37 ÖBV: die Auftraggebenden erstellen über die Aufträge, deren Gesamtwert über den IVöB-Schwellenwerten liegt, jährlich eine Statistik.
  
- d) Art. 39 ff. ÖBV: Eine gewisse Kontrollfunktion übt auch der Beirat über das öffentliche Beschaffungswesen aus. Dieser setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zusammen.

## Anhang B

### Grundlagen für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele und -anforderungen (Auswahl, ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Die folgenden bestehenden Grundlagen dienen zur Umsetzung der im Kap. 4 enthaltenen Nachhaltigkeitsziele und -anforderungen. Allerdings gibt es (noch) nicht zu allen Vorgaben entsprechende Grundlagen.

Bereich / Thema	Grundlagen
<b>Gewässerschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• SIA 431 'Entwässerung von Baustellen', 1997</li> <li>• Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen, 2003, GSA</li> <li>• Gewässerschutzvorschriften innerhalb Kanalisationsbereich, 2000, GSA [Inhalt: Allg. Bedingungen und Auflagen für die Entwässerung von Grundstücken, Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser, Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf der Baustelle, Merkblatt Entwässerung von Grundstücken innerhalb Kanalisationsbereich]</li> <li>• Gewässerschutzvorschriften ausserhalb Kanalisationsbereich, 1999, GSA, [Inhalt: Allg. Bedingungen und Auflagen für die Entwässerung von Grundstücken, Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser, Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf der Baustelle, Merkblatt Entwässerung von Grundstücken ausserhalb Kanalisationsbereich]</li> <li>• Gewässerschutz bei Fassadenarbeiten, 1999, GSA</li> <li>• Vorschriften über den Gewässerschutz und die Abfallbeseitigung im Malergewerbe, 2002, GSA</li> <li>• Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen, 2003, GSA</li> </ul> <p>Weiterführende Links: <a href="http://www.gsa.bve.be.ch">www.gsa.bve.be.ch</a></p>
<b>Bodenschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutz, Leitfaden Umwelt Nr. 10, 2001, BUWAL</li> <li>• Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie), 1999, BUWAL</li> <li>• Wegleitung Bodenaushub, 2001, BUWAL</li> <li>• SN 640 581a 'Erdbau Boden', 1998, SN 640 582 und SN 640 583, 1999, VSS</li> <li>• Kulturland und Kiesabbau - Richtlinie für den fachgerechten Umgang mit Boden, 2001, FSK</li> <li>• Rekultivierungsrichtlinien Wald (und Kiesabbau), 1990, FSK</li> <li>• Richtlinien zum Schutze des Bodens beim Bau unterirdisch verlegter Rohrleitungen (Bodenschutzrichtlinien), 1997, BEW (grundsätzlich auch für Strassen anwendbar)</li> <li>• Merkblatt 'Zwischenbegrünung Unterboden und Begrünung Oberboden (Kunst- oder Naturwiese): Mischungen, Eigenschaften und Saattermine', 1997, GSA</li> <li>• Richtlinie für Terrainveränderungen mit Materialzufuhr (Terrinauffüllungen), 2000, GSA</li> <li>• Merkblatt 'Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen', 1997, GSA [Inhalt: Hinweise zur Gestaltung der Folgebewirtschaftung (landw. Nutzung, Düngung, Zwischenbegrünung, Planung der Fruchtfolge)]</li> <li>• Merkblatt 'Bodenschonende Methode zur Erstellung neuer und zur Rekultivierung nicht mehr benötigter Flur- und Waldwege', 1997, Bodenschutzfachstelle</li> </ul>

Bereich / Thema	Grundlagen
<b>Luftreinhaltung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Richtlinie 'Luftreinhaltung auf Baustellen', 2002, BUWAL</li> <li>• Richtlinie 'Baustellen-Transporte', 2001, BUWAL</li> <li>• Lufthygienischer Massnahmenplan für den Kanton Bern, 2001, KIGA, mit folgenden relevanten Massnahmenblättern: S1: Auflagen im Rahmen der Submission bei Baustellen der öff. Hand; O1: Auflagen im Rahmen der Submission von Bauarbeiten der öffentlichen Hand.</li> <li>• Beispiele für die Emissionsminderung auf Baustellen, 2000, Dr. Graf AG</li> <li>• Benzolfreies Benzin gemäss SN 181163 für Arbeitsgeräte mit Benzinmotoren</li> <li>• Geprüfte Partikelfilter-Systeme für Dieselmotoren, „Filterliste“, BUWAL (wird laufend aktualisiert)<sup>1</sup></li> <li>• Partikelfilter für schwere Nutzfahrzeuge, Umwelt-Materialien Nr. 130, 2000, BUWAL</li> <li>• Nachrüstung von Baumaschinen mit Partikelfiltern, Kosten-Nutzen-Betrachtung, Umwelt-Materialien Nr. 148, 2003, BUWAL</li> <li>• Merkblatt über die Sicherheit und den Umweltschutz in vollumbauten Motorfahrzeug-Einstellräumen, 1997, KIGA</li> <li>• Richtlinie 96-1 'Lüftungsanlagen Fahrzeug-Einstellhallen', 1997, SWKI</li> <li>• 'Malerarbeiten: Wer voraus denkt, gewinnt!', 2001, KIGA</li> <li>• Merkblatt über die Beurteilung und Bewilligung von luftverunreinigenden Tätigkeiten im Freien (<i>Inhalt: Oberflächenbehandlungen und Korrosionsschutzarbeiten</i>), 1994, KIGA</li> <li>• Praxishilfe 'PCB-Emissionen beim Korrosionsschutz', 2000, BUWAL</li> <li>• Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach, 2001, BUWAL</li> </ul> <p>Weiterführende Links: <a href="http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_luft/index.html">www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_luft/index.html</a><sup>1</sup></p>
<b>Lärmschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baulärm-Richtlinie, 2000, BUWAL</li> <li>• SIA 181 'Schallschutz im Hochbau', 1988 (in Revision)</li> </ul>
<b>Strahlen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Natelmerkblatt, 2002, HBA</li> </ul>
<b>Natur- und Landschaftsschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• SN 640 577 'Erdarbeiten' (Schutz von Bäumen und Sträuchern)</li> <li>• Merkblatt 'Heckenschutz im Kanton Bern', NSI</li> <li>• SIA D0134 'Leben zwischen den Steinen - Sanierung historischer Mauern'</li> <li>• Merkblatt 'Unterhalt von Uferböschungen', 1998, TBA</li> <li>• Merkblatt 'Unterhalt von Wiesenbächen', 2001, TBA</li> <li>• 'Lebensräume für Reptilien', 1997, KARCH</li> <li>• Leitfaden 'Umweltbaubegleitung', 2000, grEIE<sup>2</sup></li> </ul> <p>Weiterführende Links: <a href="http://www.greie.ch">www.greie.ch</a><sup>2</sup></p>

Bereich / Thema	Grundlagen
<b>Ressourcen- und Energieverbrauch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Energieleitbild und Energierichtlinie, HBA</li> <li>• Minergie und Minergie-P<sup>3</sup></li> <li>• SIA 180 'Wärme- und Feuchteschutz im Hochbau'</li> <li>• SIA 380/1 'Thermische Energie im Hochbau'</li> <li>• Methodik zu SIA 380/4 'Elektrische Energie im Hochbau'</li> <li>• Wirtschaftlichkeitsrechnung mit externen Kosten, WEA</li> </ul> <p><i>Weiterführende Links (v.a. Hochbau):</i>  <a href="http://www.minergie.ch">www.minergie.ch</a><sup>3</sup>  <a href="http://www.kbob.ch">www.kbob.ch</a>  <a href="http://www.eco-bau.ch">www.eco-bau.ch</a>  <a href="http://www.e-kantone.ch">www.e-kantone.ch</a> (Energie)  <a href="http://www.energie-schweiz.ch">www.energie-schweiz.ch</a></p>
<b>Abfälle</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• SIA 430 'Entsorgung von Bauabfällen', 1993</li> <li>• Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen, 2000, GSA</li> <li>• 'Wie entsorge ich Bauabfälle umweltgerecht?' (<i>Mehrmuldenkonzept</i>), Kantonal-bernischer Baumeisterverband</li> <li>• Entsorgungsverzeichnis für Bauabfälle des Kantons Bern, 1999, GSA</li> <li>• Allgemeine Anforderungen an Sortierplätze für Bauabfälle, 1999, GSA</li> <li>• Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), 1997, BUWAL</li> <li>• Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie), 1999, BUWAL</li> </ul> <p><i>Weiterführende Links:</i>  <a href="http://www.gsa.bve.be.ch">www.gsa.bve.be.ch</a></p>
<b>Transporte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ADT Sachplan (Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte), 1998, AGR</li> <li>• Konzept Kombi-Verkehr BVE</li> <li>• Güterverkehrskonzept BVE</li> <li>• Bernische Verkehrspolitik BE-VP 2000</li> </ul>
<b>Umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Merkblatt zu Leistungsbeschreibungen 'Malerarbeiten' BKP 227/285, HBA*</li> <li>• Merkblatt zu Leistungsbeschreibungen 'Baumeisterarbeiten' BKP 211, HBA*</li> <li>• 'Eco-devis' (Beton-Zusatzmittel), HBA</li> <li>• Richtlinie Legionellen (in Vernehmlassung), 2003, HBA</li> <li>• Innenraumklima: Keine Schadstoffe in Wohn- und Arbeitsräumen, 2002, Werd-Verlag (ISBN 3-85932-419-5)</li> </ul> <p><i>Weiterführende Links:</i>  <a href="http://www.eco-bau.ch">www.eco-bau.ch</a>  <a href="http://www.kbob.ch">www.kbob.ch</a></p> <p>*Weitere Merkblätter zu BKP 112 (Abbrüche/Rückbau), 214 (Montagebau in Holz), 230 (Elektroanlagen), 250 (Sanitärarbeiten), 271 (Gipserarbeiten), 273 (Schreinerarbeiten), 281 (Bodenbeläge), 282.1 (Tapezierarbeiten), 281.6/282.4 (Plattenarbeiten) bei HBA erhältlich.</p> <p><i>Wenn keine Merkblätter vorhanden: In Zweifelsfällen HBA oder Kant. Labor/Abt. Umweltschutz und Gifte, kontaktieren.</i></p>

Bereich / Thema	Grundlagen
<b>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschlägige Arbeitnehmerschutz-Vorschriften<sup>4</sup></li> <li>• EKAS-Richtlinie 6508</li> <li>• Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung), 2000</li> <li>• Kranverordnung, 1999</li> <li>• Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG)</li> <li>• Chemische Stoffe im Baugewerbe, 1998, SUVA</li> <li>• Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne gemäss SIA 190 'Kanalisation'</li> <li>• Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne gemäss SIA 465 'Sicherheit von Bauten und Anlagen'</li> </ul> <p>Weiterführende Links:  <a href="http://www.seco-admin.ch">www.seco-admin.ch</a><sup>4</sup>  <a href="http://www.ekas.ch">www.ekas.ch</a><sup>4</sup>  <a href="http://www.suva.ch">www.suva.ch</a><sup>4</sup></p>
<b>Soziale Verantwortung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstdeklaration für Bauaufträge, Lieferungen und Dienstleistungen, 2003, HBA</li> <li>• Selbstdeklaration der Anbieter für Bau- und Dienstleistungsaufträge, 2003, TBA</li> <li>• SN 521500 'Behinderten gerechtes Bauen', 1988, Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Zürich</li> </ul>
<b>Kulturelle Identität (Kulturgüterschutz)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Faltprospekt 'Archäologische Funde', Archäologischer Dienst</li> </ul>

### Abkürzungen:

BEW:	Bundesamt für Energiewirtschaft, Bern
BUWAL:	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern
EKAS:	Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
FSK:	Fachverband für Sand und Kies, Bern
grEIE:	Groupement des responsables des études d'impact de la Suisse occidentale et du Tessin ( <a href="http://www.greie.ch">www.greie.ch</a> )
GSA:	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern
HBA:	Hochbauamt des Kantons Bern
KARCH:	Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, Bern
KIGA:	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit des Kantons Bern
KBOB:	Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes ( <a href="http://www.kbob.ch">www.kbob.ch</a> )
NSI:	Naturschutzinspektorat des Kantons Bern
seco:	Staatssekretariat für Wirtschaft, Direktion für Arbeit, Bern
SIA:	Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein, Zürich
SUVA:	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt, Luzern
SWKI:	Schweiz. Verein von Wärme- und Klima-Ingenieuren, Schönbühl-Urtenen
TBA:	Tiefbauamt des Kantons Bern
VSS:	Schweiz. Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute, Zürich